

Tenor

1. Die Klage wird als offensichtlich unzulässig abgewiesen, soweit sie sich gegen die Exekutivagentur für Bildung, Audiovisuelles und Kultur (EACEA) richtet.
2. Die Klage wird als teilweise offensichtlich unzulässig und teilweise offensichtlich jeder rechtlichen Grundlage entbehrend abgewiesen, soweit sie sich gegen die Europäische Kommission richtet.
3. Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe wird zurückgewiesen.
4. Herr Rinaldo Pilla trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 6 vom 9.1.2017.

Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 13. November 2017 — Rumänien/Kommission

(Rechtssache T-391/17 R)

(Vorläufiger Rechtsschutz — Institutionelles Recht — Europäische Bürgerinitiative — Schutz der nationalen und sprachlichen Minderheiten und Stärkung der kulturellen und sprachlichen Diversität in der Union — Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung — Antrag auf Aussetzung des Vollzugs — Fehlende Dringlichkeit)

(2018/C 013/31)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Parteien

Antragsteller: Rumänien (Prozessbevollmächtigte: R.-H. Radu, C.-M. Florescu, E. Gane und L. Lițu)

Antragsgegnerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: H. Krämer und L. Radu Bouyon)

Gegenstand

Antrag nach Art. 278 und 279 AEUV auf Aussetzung des Vollzugs des Beschlusses (EU) 2017/652 der Kommission vom 29. März 2017 über die geplante Bürgerinitiative „Minority SafePack — One million signatures for diversity in Europe“ (ABl. 2017, L 92, S. 100)

Tenor

1. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wird zurückgewiesen.
2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Klage, eingereicht am 8. September 2017 — Activa Minoristas del Popular/EZB und SRB

(Rechtssache T-618/17)

(2018/C 013/32)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: Activa Minoristas del Popular. Asociación para la tutela de los inversores minoristas afectados por la resolución, supervisión y gestión del Banco Popular (Madrid, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt C. Arredondo Diaz)

Beklagte: Europäische Zentralbank und Einheitlicher Abwicklungsausschuss (Single Resolution Board, SRB)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die vorliegende Nichtigkeitsklage für zulässig zu erklären;
- ihr Recht darauf festzustellen, von der Akte Kenntnis zu nehmen, auf die sich die angefochtenen Beschlüsse stützen;
- den angefochtenen Beschluss des Einheitlichen Abwicklungsausschusses für nichtig zu erklären, ihn für seit dem Zeitpunkt seiner Annahme ungültig und unwirksam zu erklären und, hilfsweise, sollte die Nichtigkeitsklärung nicht möglich sein, das Recht auf Entschädigung für die durch den Beschluss verursachten Schäden festzustellen;
- die Beklagten zur Tragung der ihr entstandenen Kosten sowie der Kosten zu verurteilen, die ihr bis zur endgültigen Entscheidung des Gerichts entstehen werden.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente entsprechen denen in den Rechtssachen T-478/17, *Mutualidad de la Abogacía und Hermandad Nacional de Arquitectos Superiores y Químicos/Einheitlicher Abwicklungsausschuss*, T-481/17, *Fundación Tatiana Pérez de Guzmán el Bueno und SFL/Einheitlicher Abwicklungsausschuss*, T-482/17, *Comercial Vasongada Recalde/Kommission und Einheitlicher Abwicklungsausschuss*, T-483/17, *García Suárez u. a./Kommission und Einheitlicher Abwicklungsausschuss*, T-484/17, *Fidesban u. a./Einheitlicher Abwicklungsausschuss*, T-497/17, *Sánchez del Valle und Calatrava Real State 2015/Kommission und Einheitlicher Abwicklungsausschuss*, sowie T-498/17, *Pablo Álvarez de Linera Granda/Kommission und Einheitlicher Abwicklungsausschuss*.

Klage, eingereicht am 13. Oktober 2017 — Spinoit/Kommission u. a.

(Rechtssache T-711/17)

(2018/C 013/33)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Bernard Spinoit (Charleroi, Belgien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt H. Hansen)

Beklagte: Europäische Kommission und Europäischer Auswärtiger Dienst

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die vorliegende Klage für zulässig und begründet zu erklären

und infolgedessen

- den undatierten, am 3. August 2017 elektronisch unterzeichneten Beschluss „Ersuchen um Austausch des leitenden Sachverständigen Nr. 3 des Vertrags ENPI/2016/381-920 SOFRECO ‚Einstellung technischer Hilfe für das Programm zur Unterstützung der Durchführung des Assoziierungsabkommens (P3A III)“ für nichtig zu erklären;
- festzustellen und zu entscheiden, dass der dem Kläger durch den qualifizierten Verstoß gegen das Recht auf eine gute Verwaltung in Form des Erlasses des undatierten, am 3. August 2017 elektronisch unterzeichneten Beschlusses „Ersuchen um Austausch des leitenden Sachverständigen Nr. 3 des Vertrags ENPI/2016/381-920 SOFRECO ‚Einstellung technischer Hilfe für das Programm zur Unterstützung der Durchführung des Assoziierungsabkommens (P3 AIII)“ entstandene materielle und immaterielle Schaden vollständig zu ersetzen ist;